



Finanzielle Unterstützung für Vorhaben zur Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum

Ziel ist es, derzeit dezentral entsorgte Anwesen (i.d.R. nicht ordnungsgemäß entsorgte Anwesen) an die öffentliche Kanalisation anzuschließen oder, falls ein Anschluss nicht vertretbar ist, eine Kleinkläranlage, deren Verfahren dem Stand der Technik entspricht, zu erstellen. Die Antragsteller werden hierbei aufgrund ihrer besonderen örtlichen Situation finanziell unterstützt.

Die Grundlage für eine dezentrale Abwasserbeseitigung stellt die verbindliche, aktuelle Abwasserbeseitigungskonzeption der Kommune dar.

Fördervoraussetzungen:

1. Das beantragte Vorhaben muss mit der unteren Wasserbehörde und der Gemeinde abgestimmt sein.
2. Vorlage vollständiger Antragsunterlagen (siehe unten).
3. Aufträge für den Bau des Vorhabens oder Lieferverträge dürfen noch nicht abgeschlossen sein und sind erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids zulässig. Falls das Vorhaben in Eigenarbeit erstellt werden soll (nur Private), darf das Vorhaben noch nicht begonnen worden sein.
4. Eine ergänzende Förderung des Vorhabens aus anderen Landesprogrammen (z.B. Landwirtschaft, Sportverband, Zuschüsse nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft) ist nicht möglich. Sonstige Zuwendungen, z.B. von der Gemeinde, sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.
5. Vorhaben, bei denen der verbleibende Eigenanteil den Betrag von 10.000 € pro Anwesen übersteigt. (Eigenanteil pro Anwesen: Zuwendungsfähige Ausgaben abzüglich Zuwendung geteilt durch die Anzahl der angeschlossenen Anwesen).

Antragsteller:

1. Grundstückseigentümer oder Pächter der Liegenschaft (Erbpacht u. ä.).
2. Bei mehreren Anwesen sollten sich die Antragsteller zu Antragsgemeinschaften zusammenschließen (gemeinsame Antragstellung).
3. Die Kommune kann im Auftrag der privaten Antragsteller treuhänderisch den Antrag stellen und die Abwicklung des Vorhabens übernehmen.
4. Kommunen (Hinweis: Wenn die Kommune entsprechend ihrer Entwässerungssatzung bzw. des örtlichen Abwasserbeseitigungskonzeptes den Kanal verlegt, kann der Grundstückseigentümer keinen Antrag mehr stellen.)

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Investitionskosten (bei Eigenleistungen: Arbeitsstunden: 10 €/h; Maschinenstunden: z.B. entsprechend den Sätzen des Maschinenringes).
- Ingenieurleistungen: bis max. 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Beiträge ; Nachweis durch Rechnungen).
- Satzungsgemäße Klär- und Kanalbeiträge mit einem zuwendungsfähigen Höchstbetrag von 7.000 €/Anwesen. Beiträge sind nicht zuwendungsfähig, wenn die Kommune Antragsteller und gleichzeitig Abwasserbeseitigungspflichtiger nach § 46 Abs. 1 WG ist.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- Genehmigungsgebühren
- Entschädigungsleistungen
- Versicherungsbeiträge
- Beteiligung an Anlagen, die bereits durch das Land gefördert wurden
- Rückbau (einschl. Schlammentsorgung) von bestehenden Abwasseranlagen
- Entwässerungsleitung innerhalb von Gebäuden
- Vorbehandlungsanlagen (z.B. Fettabscheider)

Antragsunterlagen:

1. Antragsschreiben (bei Antragsgemeinschaften: mit verbindlicher Teilnahmeerklärung aller Beteiligten).
2. Kurzer Erläuterungsbericht (u.a. Angaben zu bestehender und zukünftiger Entwässerungssituation der betroffenen Anwesen, technische Daten des Vorhabens und Einwohnerzahl).
3. Ggf. Variantenuntersuchung mit Wirtschaftlichkeitsnachweis.*)
4. Kostenvoranschlag.
5. Lageplan/Lageskizze z.B. mit Kanaltrasse bzw. Standort der Kläranlage sowie Übersichtsplan.
6. Zustimmung der Kommune zu dem Vorhaben (siehe auch Abwasserbeseitigungskonzeption).
7. Bestätigung, dass keine rechtlichen Bedenken gegen die Durchführung bestehen (z.B. wasserrechtliche Einleitungserlaubnis bei Kleinkläranlagen, Grunddienstbarkeiten, Haftungsabsicherung u.a.).

Fördersatz:

- Max. 30 %

*** Wirtschaftlichkeitsnachweis:**

Dieser kann in vereinfachter Form aufgrund von Plausibilitätskontrollen durchgeführt werden (gegebenenfalls von den unteren Wasserbehörden).

Bei hohen Gesamtkosten empfiehlt es sich, einen Wirtschaftlichkeitsnachweis entsprechend den LAWA-Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen vorzunehmen. Sofern die Förderung von Kleinkläranlagen beantragt wird, ist ein solcher Wirtschaftlichkeitsnachweis grundsätzlich vorzulegen.